


Gesetze für die öffentliche Bibliothek zu Bützow

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [ca. 1772]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn864788614>

Druck Freier  Zugang



111-1115-1-3

Gesetze für die öffentliche Bibliothek zu Bützow.

1.
Die Bibliothek soll alle Mittwoch von 2. bis 3. und des Sonnabends im Sommer von 2 bis 5. im Winter aber von 2 bis 4 Uhr, ausser denen Ferien geöffnet werden, an welchen Tagen auch ein jeder die zu leihenden Bücher eine halbe Stunde vor der Eröffnung zu verlangen und wieder zu liefern hat.

2.
Wer Bücher aus ihren Fächern heraus nimmt, muß solche, damit das Rücken-Leder oben nicht entzwey gerissen werde, sorgfältig heraus ziehen, und nachdem er sie gebraucht hat, gehörig wieder an ihren vorigen Platz hinstellen.

3.
Keinem soll verstattet seyn, auf die Leitern hinauf zu steigen, um sich die Bücher in kleinerm Format selbst herunter zu holen.

4.
Beym Lesen eines Buchs darf sich keiner auf dasselbe legen, oder gar, wenn er einige Excerpta daraus machen will, solches zu seinem Schreib-Pult machen. Es muß aber das Excerptiren mit einem Bleystift geschehen, weil vieler Ursachen wegen der Gebrauch der Dinte in der Bibliothek gänzlich untersagt seyn soll.

5.
Das an sich unanständige Herumstreichen in der Bibliothek, und bald hie, bald dort ein Buch heraus zu langen, soll besonders, wenn viele anwesend sind, eben so wenig verstattet seyn, als ein lautes Plaudern und Gelächter, dadurch nur andere im Lesen oder Schreiben gestört werden, und also der Endzweck der eröffneten Bibliothek verfehlet wird.

6.
Keiner, er sey wer er wolle, darf, wenn er die Bibliothek besuchet, Bücher mit hineinbringen, oder einen Mantel anhaben, um allen gegründeten Verdacht zu vermeiden.

7.
Niemand soll sich unterstehen, muthwilliger Weise Bücher, Repositoria, Tische und Stühle zu beschädigen, die Thüren zuzuwerfen, und Hunde mit sich zu führen.

8.
Denen Professoribus und andern in Bützow wohnhaften Gelehrten und Bücher Liebhabern, soll der Bibliothecarius die verlangten Bücher gegen einen Empfangs-Schein, und unter der Versicherung geben, daß sie solche nicht beschmutzen, etwas dabey schreiben, Wörter unter- oder austreichen, Ohren einschlagen, verstümmeln, umtauschen, veräußern, an andere ausleihen, oder über die bestimmte Zeit, welche höchstens nur 4. Wochen seyn darf, nach deren Verlauf die Bücher wieder abzuliefern sind, oder um die Verlängerung der Zeit angesuchet werden muß, behalten wollen, als auf welche Punkte der Bibliothecarius sorgfältig und strenge zu halten, und die Con-
travenienten genau zu bemerken hat.

9.
Denen Studiosis sollen keine Bücher anders, als wenn sich ein Professor dafür verbürget, jedoch nicht länger als höchstens auf 8. Tage, und unter denen in vorstehender Nummer enthaltenen Einschränkungen, geliehen werden.

10.
Höchsteltene Bücher, Bänder voller Kupfer-Stiche, Samlungen von Edicten, und andere kleine Piecen, und Handschriften, dürfen an Niemanden, wie auch ausserhalb der Stadt kein einziges Buch, ohne höchsten Befehl und Erlaubniß, ausgeliehen werden.

11.
So oft ader diese Num. 10. bemerkte Schriften von Jemanden in der Bibliothek selbst in denen dazu gesetzten Stunden zur Durchsicht verlangt werden; so muß es Niemand befremden, wenn nach Gutbefinden des Bibliothecars der Famulus Bibliothecae so lange, bis er sie gebrauchet habe, bey demselben sich aufhalte.

12.
Ohne Erlaubniß des Bibliothecarii darf Niemand die Curiosa, Conchylien, Instrumenta und andere leicht zu beschädigende Sachen mit denen Händen antasten.

13.
Ein jeder ist verbunden die äußerliche Reinlichkeit und Sittsamkeit zu beobachten, und die dem Bibliothecar schuldige Achtung und Folgsamkeit zu erweisen.
